

## **§ 1 NAME UND SITZ**

§ 1.1 Der Badminton Club Lörrach Brombach (BCLB) wurde am 12.11.1968 in Brombach unter dem Namen Badminton Club Brombach e.V. mit Sitz in Lörrach-Brombach gegründet. Der Verein wurde am 28.8.1970 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen.

Aufgrund der Fusion der Vereine Badminton Club Brombach und Badminton Club Alemannia Lörrach (BCAL) am 20. Januar 1994 wurde der neue Name Badminton Club Lörrach Brombach e.V. in das Vereinsregister am 9. September 1994 eingetragen. Der ehemalige Verein Badminton Club Alemannia Lörrach wurde aus dem Vereinsregister gelöscht.

## **§ 2 GESCHÄFTSJAHR**

§ 2.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 ZWECK UND AUFGABE**

§ 3.1 Der Verein BC Lörrach Brombach mit Sitz in Lörrach-Brombach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

§ 3.2 Aufgabe des Vereins ist es, die Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Badmintonportes zu fördern und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend zu dienen.

§ 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3.4 Der Verein ist politisch, konfessionell und gegenüber allen Nationalitäten neutral.

§ 3.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 ZUGEHÖRIGKEIT**

§ 4.1 Der Verein ist Mitglied des Baden-Württembergischen Badmintonverbandes (BWBV), dessen Satzungen und Ordnungen er anerkennt.

## **§ 5 MITGLIEDER**

§ 5.1 Der Verein besteht aus den:

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- Jugendlichen (14 - 18 Jahre),
- Schülern (bis 14 Jahre),
- Ehrenmitgliedern.

## **§ 6 MITGLIEDSCHAFT**

§ 6.1 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6.1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 6.1.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Schülern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 6.1.3 Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes und unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie des BWBV's. Eine Vereinssatzung wird zur Verfügung gestellt. Die Satzungen des BWBV's können auf Verlangen eingesehen werden.

§ 6.1.4 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 7 EHRENMITGLIEDSCHAFT**

§ 7.1.1 Die Ehrenmitgliedschaft wird nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit verliehen.

§ 7.1.2 Auf Antrag der Vorstandschaft kann die Generalversammlung die Ernennung von Personen zum Ehrenmitglied als Anerkennung besonderer Dienste beschließen.

§ 7.2 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7.2.1 Austritt

§ 7.2.1.1 Der Austritt ist jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Austrittserklärungen von Schülern und Jugendlichen sind durch den Erziehungsberechtigten abzugeben.

§ 7.2.1.2 Der Austritt wird genehmigt, wenn der Austretende keinerlei Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber hat.

#### § 7.2.2 Ausschluss

§ 7.2.2.1 Ein Mitglied kann durch die Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden aufgrund:

- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder
- groben unsportlichen Verhaltens.

§ 7.2.2.2 Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Diese muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung des Vorstandsbeschlusses erfolgen. Eine endgültige Entscheidung wird dann von der Generalversammlung getroffen.

§ 7.2.2.3 Das von der Ausschlussentscheidung betroffene Mitglied behält bis zum Ausschluss seine satzungsgemäßen Rechte.

§ 7.2.2.4 Für Schüler und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

§ 7.2.3 Bei Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

## **§ 8 BEITRÄGE**

§ 8.1 Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge für Aktive, Passive, Schüler und Jugendliche werden von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 8.2 Beitragsermäßigungen können auf Antrag durch den Vorstand ausgesprochen werden.

§ 8.3 Mitglieder, die gemäß § 10.1 im Verein eine ehrenamtliche Tätigkeit ganzjährig ausüben, sind beitragsfrei.

§ 8.4 Der Jahresbeitrag ist am Anfang des laufenden Kalenderjahres fällig. Bei Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, dem Verein ein SEPA Lastschrift Mandat zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag. Die Beiträge werden jährlich per 01.03 des Jahres eingezogen

§ 8.5 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und E-Mail Adresse mitzuteilen

§ 8.6 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, so sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen

§ 8.7 Ehrenmitglieder entrichten jährlich die Hälfte des derzeit gültigen Beitrages.

## **§ 9 ORGANE**

§ 9.1 Feste Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- der Spielausschuss,
- die Jugendversammlung.

§ 9.2 Freies Organ des Vereins ist:

- der Präsident.

## **§ 10 DIE GENERALVERSAMMLUNG**

§ 10.1 Die ordentliche Generalversammlung

§ 10.1.1 Jeweils im ersten Quartal eines neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Schriftform (z.B. per E-Mail oder Brief), mindestens 14 Tage zuvor, unter Mitteilung der Tagesordnung an jedes Mitglied.

§ 10.1.2 Inhalt der Tagesordnung ist:

1. Jahresbericht des ersten Vorsitzenden.
2. Kassenbericht des Kassierers.
3. Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung des Kassierers.
4. Bericht des Sportwartes und des Jugendwartes.
5. Beschlußfassung über Anträge.
6. Entlastung des Gesamtvorstandes.
7. Folgende Wahlen werden an der Generalversammlung durchgeführt:
  - Bei geraden Jahreszahlen werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Präsident gewählt. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart wird in der Generalversammlung in seinem Amt

- Bei ungeraden Jahreszahlen werden der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Sportwart und der Medienwart gewählt.
- Die beiden Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Sie stehen für eine unmittelbare Wiederwahl nicht zur Verfügung.

Das Protokoll der letztjährigen Generalversammlung wird vor der Generalversammlung schriftlich an die Mitglieder mit der Einladung verteilt.

#### 8. Sonstiges.

§ 10.1.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung bestimmt die Generalversammlung.

§ 10.1.4 Anträge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern unverzüglich nach Eingang im Wortlaut schriftlich bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzungen sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.

§ 10.1.5 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 10.1.6 Über den Verlauf der Generalversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### § 10.2 Die außerordentliche Generalversammlung

##### § 10.2.1 Sie findet statt:

- wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird,
- wenn einer der beiden Vorsitzenden sein Amt niederlegt

§ 10.2.2 Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie in § 9.1 beschrieben.

## **§ 11 DER VORSTAND**

§ 11.1 Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer,
- dem Sportwart,
- dem Medienwart

Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart wird in der Generalversammlung in seinem Amt bestätigt.

§ 11.2 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 11.3 Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter einberufen.

§ 11.4 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 11.5 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird das Amt durch den Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Generalversammlung besetzt.

§ 11.6 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 DER PRÄSIDENT**

§ 12.1 Die Aufgabe des Präsidenten ist es, den Verein in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 12.2 Der Präsident ist kein Mitglied des Vorstandes. Er wird jedoch zu jeder Vorstandssitzung eingeladen und besitzt Stimmrecht.

## **§ 13 DER SPIELAUSSCHUSS**

§ 13.1 Dem Spielausschuss gehören folgende Vereinsmitglieder an:

- der Sportwart, zugleich Vorsitzender des Spielausschusses,
- der Jugendwart,
- die von der Vorstandschaft eingesetzten Trainer,
- die Mannschaftsführer oder deren Vertreter jeder Aktivmannschaft.

§ 13.1.1 Der Spielausschuss hat folgende Aufgaben:

- Durchführen des gesamten Spielbetriebes.
- Erstellen der Mannschaftsaufstellungen für Senioren und Jugendliche.
- Meldungen von Spielern und Paarungen an Turniere.
- Absprache über die Gestaltung des Trainingsbetriebes mit dem Trainer.

## **§ 14 DIE JUGENDVERSAMMLUNG**

§ 14.1 Die Jugendversammlung wird einmal jährlich vor der Generalversammlung durch den Jugendwart schriftlich einberufen.

§ 14.2 Die Schüler und Jugendlichen wählen bei geraden Jahreszahlen einen neuen Jugendwart. Der neu gewählte Jugendwart wird durch die Generalversammlung in seinem Amt bestätigt.

§ 14.3 Der Jugendwart vertritt die Interessen der Schüler und Jugendlichen im Vorstand.

§ 14.4 Der Jugendversammlung stehen Mittel aus dem Vereinsvermögen zur freien Verfügung, die von der Vorstandschaft genehmigt und vom Kassierer des Vereins getrennt verwaltet werden.

## **§ 15 KASSENPRÜFER**

§ 15.1 Die Aufgabe der Kassenprüfer erstreckt sich auf das Nachprüfen der Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **§ 16 GESETZLICHE VERTRETER**

§ 16.1 Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts (§26 BGB) sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§ 17 GESCHÄFTSORDNUNG**

§ 17.1 Leitung

§ 17.1.1 Die Leitung für alle Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen liegt beim 1. Vorsitzenden bzw. bei dem durch ihn ernannten Stellvertreter.

§ 17.2 Protokoll

§ 17.2.1 Über alle Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen muss jeweils ein Protokoll erstellt werden, welches dem Vorstand überreicht wird.

§ 17.2.2. Das Protokoll der Generalversammlung wird zeitnah erstellt und der Vorstandschaft überreicht. Auf schriftlichem Antrag eines Mitglieds kann das Protokoll angefordert werden.

§ 17.3 Anträge

§ 17.3.1 Über jeden gestellten Antrag ist zu beraten. Im Anschluss daran muss er zur Abstimmung gebracht werden.

§ 17.3.2 Jeder Antrag kann in einer Sitzung nur einmal zur Abstimmung gebracht werden.

§ 17.3.3 Anträge sind so zu formulieren, dass dazu eine eindeutige Stellungnahme möglich ist.

§ 17.4 Beschlussfähigkeit

§ 17.4.1 Jede ordentliche einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.



§ 17.4.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 17.4.3 Der Spielausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 17.4.4 Jede vom Jugendwart einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.

§ 17.5 Wahlen

§ 17.5.1 Bei Neuwahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu ernennen.

§ 17.5.2 Bei Neuwahl des Jugendwartes durch die Jugendversammlung ist ein Wahlleiter zu ernennen.

§ 17.5.3 Bei jedem Wahlgang kann durch Handerheben abgestimmt werden. Der Wunsch nach geheimer Wahl kann von jedem ordentlichen Mitglied geäußert werden und diesem muss stattgegeben werden.

§ 17.5.4 Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl durchzuführen. Besteht nach dem zweiten Wahlgang immer noch Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 17.5.5 Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17.5.6 Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17.6 Abstimmungen

§ 17.6.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17.6.2 Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

§ 17.6.3 Auf Verlangen eines ordentlichen Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

## **§ 18 ERLÖSCHEN DES STIMMRECHTS**

§ 18.1 Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds erlischt, wenn über die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder über die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein beschlossen werden soll.

## **§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

§ 19.1 Der Verein löst sich auf, wenn ihm weniger als drei Mitglieder angehören.

§ 19.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Baden-Württembergischer Badmintonverband e.V. Silberstrasse 46, 72622 Nürtingen“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 20 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

§ 20.1 Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Generalversammlung am 8.2.1992 genehmigt und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

§ 20.2 Die am 13.2.1981 genehmigte Satzung verliert hiermit ihre Gültigkeit.

§ 20.3 Die vorliegende Satzung wurde aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung vom 09. März 2017 hin geändert. Sie tritt mit gleichem Datum in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungen.